

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 16

353

28. April 1995

Inhalt:	Seite		Seite
<i>Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 1995</i>	353	<i>Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Verordnung der Erstattung von Umzugskosten (ABest-UKVO)</i>	361
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer (Pfarrerrechtsänderungsgesetz)</i>	354	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Biberach und dem Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg</i>	364
<i>Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung (UKVO)</i>	357	<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1994/95</i>	366
<i>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (ABest-UKVO)</i>	357	<i>Karfreitagsopfer 1995</i>	366
<i>Neufassung der Umzugskostenverordnung mit Ausführungsbestimmungen</i>	358	<i>Dienstnachrichten</i>	367
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (UKVO)</i>	359	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i>	367

Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 1995

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 23. März 1995 AZ 52.13-8 Nr. 137

Das Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 1995, dient nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche akuten Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für Notsituationen in Tschetschenien, im Sudan und im Grenzbereich zwischen Ecuador und Peru.

Beispielhaft sei genannt:

Rund ein Viertel der tschetschenischen Gesamtbevölkerung wurde aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzung zu „Flüchtlings im eigenen Land“. Die Mehrzahl der mit insgesamt rd. 400 000 beziferten Vertriebenen findet zumindest vorübergehend Unterkunft und Verpflegung bei Verwandten, Bekannten und Freunden, andere werden mehr schlecht als recht in öffentlichen Gebäuden untergebracht. Um eine Elementar-Versorgung der Flüchtlinge bemühen sich seit Beginn des Konfliktes die Vereinten Nationen und das Internationale Rote Kreuz. Auch

die Kirchen möchten dazu beitragen, daß über einen Zeitraum von sechs Monaten rd. 60 000 Menschen in Nord-Ossetien, Inguschetien und Dagestan betreut werden. Neben der konkreten Hilfe soll Versöhnung und Dialog gefördert werden.

Der bereits seit Jahren andauernde Konflikt im Sudan ist längst aus den Schlagzeilen verschwunden – die Opfer aber sind geblieben und werden zwischen den ständig wechselnden Fronten aufgerieben und vertrieben. Eine Lösung des Konfliktes ist nicht in Sicht. So muß die Hilfe der Kirchen auch weiterhin den notwendigen „langen Atem“ beweisen und die Nothilfe- und Rehabilitationsmaßnahmen vor allem im Süden des Landes weiter fortführen.

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Grenzregion von Ecuador und Peru Ende Januar forderten über 300 Todesopfer, mehrere tausend Familien mußten evakuiert und eine Notversorgung für die Flüchtlinge sichergestellt werden. Besonders hart betroffen sind indianische Siedlungen, aus denen etwa 2 500 Familien vor den Bombardierungen flohen, ohne auch nur Habseligkeiten mitnehmen zu können. Hier gilt es, nach Beendigung des Grenzkonfliktes, den Flüchtlingen bei der Rücksiedlung und Instandsetzung der Häuser beizustehen.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen als Zeichen der weltweiten Verbundenheit von Christen.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen, durch eines der genannten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren und den Ertrag über die Bezirksofersammelstelle rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Wege dem Oberkirchenrat zugehen.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer (Pfarrerrechtsänderungsgesetz)

vom 11. März 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) in der Fassung vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 718) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgestellt werden, ob sich der Pfarrvikar unter den besonderen Bedingungen der selbständigen Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe als für den Pfarrdienst geeignet erweist. Nach der Bewährung im unständigen Dienst im Pfarramt wird die Bewerbungsfähigkeit verliehen. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst bestanden hat, und“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann abgesehen werden, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nur, wenn die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen ist.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den ständigen Pfarrdienst (§ 2 Abs. 2) kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 5 erfüllt,

2. ordiniert ist (§ 8),

3. sich drei Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt hat und

4. die Bewerbungsfähigkeit (§ 2 Abs. 6) erhalten hat.“

4. Nach § 23 b wird folgender § 23 c eingefügt:

„§ 23 c
Dienstverhältnis auf Zeit

(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, können für Pfarrer auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf Zeit begründet werden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit darf nur begründet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 oder 7 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften für Pfarrer auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Pfarrer auf Zeit tritt nach dem Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

1. eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Pfarrerversorgungsgesetzes oder des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes von achtzehn Jahren erreicht und das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. als Pfarrer auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht hat oder

3. das zweiundsechzigste Lebensjahr überschritten und als Pfarrer auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.

(4) Der Pfarrer auf Zeit tritt nicht nach Absatz 3 in den Ruhestand, wenn er der Aufforderung, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiterzusehen, nicht nachkommt. Dies gilt nicht für Pfarrer auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(5) Tritt der Pfarrer auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die sich aus der Eigenart des pfarramtlichen Dienstes ergebenden Besonderheiten werden durch Verordnung geregelt.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag der Einrichtung oder Stelle nach Satz 1 können die Dienstbezüge gegen Erstattung der Aufwendungen weitergezahlt werden.“

7. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Auf seinen Antrag kann ein ständiger Pfarrer ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein schwerbehinderter ständiger Pfarrer im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat.“

8. In § 63 Abs. 3 wird das Wort „Arzt“ durch das Wort „Vertrauensarzt“ ersetzt.

9. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (§ 2 Abs. 6) kann entlassen werden, wenn

1. er sich in seinem Dienst nicht bewährt oder sich sonst als für den Pfarrdienst nicht geeignet erweist, insbesondere

a) wenn nach mindestens dreijährigem Dienst oder nach Ablauf eines gemäß § 6 Abs. 2 verkürzten Dienstes im unständigen Dienst im Pfarramt die Nichteignung des Pfarrers festgestellt wird oder

b) seit der Berufung in den unständigen Dienst im Pfarramt fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen werden konnte,

2. er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle beworben hat oder

3. er sich weigert, den Dienst auf einer Pfarrstelle, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Haben die Bewerbungen eines Pfarrers im unständigen Dienst nicht innerhalb von drei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in den ständigen Dienst geführt, so kann ihm vom Oberkirchenrat eine Stelle genannt werden, auf die er sich innerhalb einer bestimmten Frist zu bewerben hat. Führt diese Bewerbung nicht zum Erfolg, so kann ihm eine weitere Stelle genannt werden. Führt auch die erneute Bewerbung nicht zum Erfolg, so kann er entlassen werden. Ihm kann ein Unterhaltsbeitrag längstens für fünf Jahre gewährt werden.

(4) Der Lauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen wird durch Krankheitszeiten, Mutterschutzfristen, Erziehungsurlaub sowie durch Freistellungen und Beurlaubungen gehemmt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971), zuletzt geändert am 24. November 1993 (Abl. 55 S. 723), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Eingeschränkter oder fehlender Unterrichtsauftrag

Bei einem Gemeindepfarrer, der aus persönlichen Gründen auf Antrag vom Religionsunterricht befreit ist, vermindern sich die Dienstbezüge für jede nicht erteilte Jahreswochenstunde im Schuljahr um die durchschnittlichen Vertretungskosten. Das gilt nicht, wenn die Befreiung aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgte.“

2. § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Pfarrer und Pfarrerinnen, die als Ehepaare eine Pfarrstelle gemeinsam versehen und vor der Stellenteilung

jeweils einen mehr als 50 vom Hundert umfassenden Dienstauftrag wahrgenommen haben, erhalten im ersten Jahr des gemeinsamen Dienstauftrages die Sonderzuwendung für jeden der Ehegatten anteilig entsprechend der Dauer und dem Umfang der wahrgenommenen Dienstaufträge.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Anrechnung von Versorgungsbezügen und Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft in Parlamenten

(1) Auf die Besoldung werden Versorgungsbezüge aus der früheren Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages angerechnet, um den die Besoldung und die genannten Versorgungsbezüge die volle Abgeordnetenentschädigung übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Besoldung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Übergangsgeld nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag wird auf die Besoldung angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Mitglieder zwischenstaatlicher oder überstaatlicher gesetzgebender Körperschaften.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die jährliche Sonderzuwendung. Bei Anwendung des Absatzes 1 sind ein Unfallgeld und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.“

Artikel 3

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz), zuletzt geändert am 12. März 1992 (Abl. 55 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Dienstaufträge“ die Formulierung „nach § 23 Pfarrergesetz“ gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgenden Satz 2:

„Das gleiche gilt für die Verminderung der Dienstbezüge nach § 2 b Pfarrbesoldungsgesetz.“

2. In § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Formulierung „nach § 23 Pfarrergesetz“ gestrichen.

3. In § 7 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstauftrags“ die Formulierung „nach § 23 Württ. Pfarrergesetz“ gestrichen.

4. § 21 wird gestrichen.

5. § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einem Kirchenbezirk, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse zu den Betriebskosten erhält. Das gleiche gilt hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich ihrer Gliedkirchen.“

6. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b eingefügt:

„§ 27 a

Anrechnung von Einkünften aus einer Tätigkeit außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes

Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes wird entsprechend den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften auf das Ruhegehalt angerechnet. Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem das fünfundsixzigste Lebensjahr vollendet wird.

§ 27 b

Anrechnung von Abgeordnetenentschädigung und von Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft in Parlamenten

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so ruhen die Versorgungsbezüge zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in diesen gesetzgebenden Körperschaften. Satz 1 ist nicht anzuwenden bei der Zahlung der jährlichen Sonderzuwendung (§ 5 Pfarrbesoldungsgesetz).

(2) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag zu 50 vom Hundert des Betrages, um den die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft in diesen gesetzgebenden Körperschaften die Abgeordnetenentschädigungen übersteigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 7 am 1. August 1995 in Kraft.

(2) Art. 1 Nr. 7 tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(3) Die in Art. 1 Nr. 9 genannten Fristen gelten erst für diejenigen unständigen Pfarrer im Pfarramt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst übernommen wurden.

(4) Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als vier Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewerbungsfähigkeit und können aufgefordert werden, sich innerhalb von drei Jahren ab Aufforderung um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im übrigen gilt § 70 Abs. 3 und 4 Pfarrergesetz entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Versorgungszusage erhalten haben.

Stuttgart, den 31. März 1995

Eberhardt Renz

Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung (UKVO)

vom 24. Januar 1995 AZ 20.41-2 Nr. 276

Die Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 832), zuletzt geändert am 1. Februar 1994 (Abl. 56 S. 23), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „16 Möbelwagenmeter“ durch die Worte „80 Kubikmeter“ und die Worte „2 Möbelwagenmeter“ durch „zehn Kubikmeter“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des

Umziehenden selbst oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

D r . D a u r

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (ABest-UKVO)

Erlaß des Oberkirchenrats

vom 24. Januar 1995 AZ 20.41-2 Nr. 276

Die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 566), zuletzt geändert am 1. Februar 1994 (Abl. 56 S. 24), werden wie folgt geändert:

§ 1

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 2 werden wie folgt geändert:

Nr. 1.5 Satz 4 wird gestrichen.

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 4 werden wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu den notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes gehören

a) die reinen Auslagen für das Befördern (Nr. 1.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 8 UKVO),

b) unvermeidbare Standgelder,

c) Prämie für Transportversicherung.“

Im Satz 5 werden die Worte „zwei Möbelwagenmeter“ durch die Worte „zehn Kubikmeter“ ersetzt.

b) Nr. 1.4 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

3. Die Ausführungsbestimmungen zu § 6 werden wie folgt geändert:

Nr. 1.2 Satz 4 und 5 werden gestrichen.

4. Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 werden wie folgt geändert:

Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„a) Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der/die Umziehende zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der/die Umziehende die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung schriftlich zu bestätigen. Außerdem ist schriftlich zu versichern, daß neben den eingereichten Kostenvoranschlägen keine günstigeren Angebote vorgelegen haben.

b) Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit gesonderter Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages aufzunehmen. Einzeln auszuweisen sind insbesondere

- der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),
- die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z. B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Bei Kostenvoranschlägen mit einem Pauschalpreis sind die einzelnen Leistungen ebenfalls auszuweisen; lediglich eine Preisangabe für die Teilleistungen ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

Für die Kostenvoranschläge sind die dem Vordrucksatz „Antrag auf Umzugskostenvergütung“ beigefügten Formulare „Leistungsbeschreibung“ zu verwenden.

c) Die notwendigen Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Fest-

preis werden unter Abzug der Kosten für nichterbrachte Teilleistungen erstattet. Der/die Umziehende hat im Antrag auf Umzugskostenvergütung anzugeben, ob alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden. Höhere Kosten können nur in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sie auf Gründen beruhen, die erst nach Abschluß des Umzugsvertrages eingetreten und weder vom Spediteur noch vom Umziehenden zu verantworten sind.

d) Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvoranschläge nach Buchst. a) und b) beigefügt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 70 v. H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge anzuerkennen.

e) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Unternehmen und dem/der Umziehenden zustande. Der Oberkirchenrat ist nicht Auftraggeber.“

§ 2

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

D r . D a u r

Neufassung der Umzugskostenverordnung mit Ausführungsbestimmungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. März 1995 AZ 20.41-2 Nr. 276

Nachstehend werden die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561), zuletzt geändert am 24. Januar 1995 (Abl. 56 S. 357), und die Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 566), zuletzt geändert am 24. Januar 1995 (Abl. 56 S. 357), neu bekanntgemacht.

D r . D a u r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung-UKVO)

vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 561) in der Fassung vom 24. Januar 1995

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruchsvoraussetzungen
- § 3 Umfang der Umzugskostenvergütung
- § 4 Beförderungskosten
- § 5 Reisekosten
- § 6 Wohnungsbeschaffungskosten
- § 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen
- § 8 Verfahren
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts
- § 10 Umzugskostenerstattung in besonderen Fällen
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund von § 75 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), aufgrund von § 48 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamten) in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), in der Fassung vom 21. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 199, 201) sowie aufgrund von § 25 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 30. September 1988 (Abl. 53 S. 173) in der Fassung vom 16. Februar 1989 (Abl. 53 S. 612) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pfarrer, Kirchenbeamte und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Umzugskostenvergütung erhalten Pfarrer

1. bei einem dienstlich erforderlichen Wohnungswechsel;
2. bei einem Umzug im dienstlichen Interesse auf Veranlassung des Wohnlastpflichtigen und mit Zustimmung des Oberkirchenrats;

3. beim Auszug aus einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand.

Erfolgt ein Stellenwechsel, der einen Umzug erforderlich macht, überwiegend im persönlichen Interesse und liegen seit dem letzten Stellenwechsel des betreffenden Pfarrers weniger als fünf Jahre zurück, so entscheidet der Oberkirchenrat, ob und in welchem Umfang die Kosten erstattungsfähig sind.

(2) Umzugskostenvergütung erhalten Kirchenbeamte und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter für Umzüge aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort;
2. der Räumung einer Dienstwohnung;
3. der Räumung einer Dienstwohnung bei Eintritt in den Ruhestand oder Beurlaubung aus dienstlichen Gründen.

(3) Räumt beim Tode des Inhabers einer Dienstwohnung dessen Familie, mit der er in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Dienstwohnung, so erhält sie eine Umzugskostenvergütung. Erfolgt die Räumung einer Dienstwohnung wegen Trennung der Eheleute, erhalten beide eine Umzugskostenvergütung, die nach den §§ 4 – 7 berechnet wird. Dem nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Ehepartner wird die Vergütung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt.

(4) Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden bei Kirchenbeamten und privatrechtlich angestellten Mitarbeitern für Umzüge aus Anlaß

1. der Neueinstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Einstellung;
2. eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Mitarbeiters, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kindergeldberechtigenden Kindes, wenn die Notwendigkeit des Umzugs amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt worden ist;
3. der Räumung einer kirchlichen Wohnung, wenn sie auf dienstliche Veranlassung geräumt werden soll;
4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, kindergeldberechtigenden Kinder unzureichend geworden ist.

Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Pfarrer, die aus einer anderen Kirche in den Dienst übernommen werden.

(5) Die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Absatz 4 kann der Höhe nach oder auf einzelne Erstattungstatbestände beschränkt werden. Die Umzugskostenvergütung ist zurückzufordern, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grunde innerhalb von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

(6) Ist der Umzug veranlaßt durch Entlassung oder durch ein Disziplinarverfahren, das zu einer Bestrafung führt, so entscheidet der Oberkirchenrat darüber, ob und in welchem Umfang eine Umzugskostenvergütung gewährt wird.

§ 3

Umfang der Umzugskostenvergütung

Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. die Beförderungskosten (§ 4),
2. die Reisekosten (§ 5),
3. die Wohnungsbeschaffungskosten (§ 6) und
4. die pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen (§ 7).

§ 4

Beförderungskosten

(1) Als notwendige Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden höchstens 80 Kubikmeter, für jedes kindergeldberechtigende Kind, das auch nach dem Umzug noch zum Haushalt des Umziehenden gehört, weitere zehn Kubikmeter anerkannt.

(2) Von den Beförderungskosten nach Abs. 1 werden 80 v.H. erstattet. Der v.H.-Satz erhöht sich für jedes nach Abs. 1 zu berücksichtigende Kind um 5 v.H. bis auf höchstens 100 v.H.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat die Sätze nach Abs. 2 auf bis zu 100 v.H. erhöhen.

(4) (gestrichen)

(5) Der Familie eines verstorbenen Dienstwohnungsinhabers werden bei Räumung einer Dienstwohnung die Kosten nach Abs. 1 in Höhe von 100 v.H. erstattet.

(6) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs werden die nachgewiesenen notwendigen

Auslagen erstattet, soweit diese nicht Eigenleistungen des Umziehenden selbst oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betreffen.

(7) Bei Umzügen aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes werden nur die nachgewiesenen Beförderungskosten bis zu 500 DM erstattet. Für jedes nach Abs. 1 zu berücksichtigende Kind erhöht sich der erstattungsfähige Höchstbetrag um 125 DM.

(8) Die Erstattung der Beförderungskosten kann bei Umzügen von oder nach Orten außerhalb des Gebietes der Evang. Landeskirche in Württemberg der Höhe nach beschränkt werden.

§ 5

Reisekosten

(1) Für die Reise des Umziehenden, seines Ehegatten und der nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten sowie die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Dienstreisen zu erstatten wären (§§ 6 bis 10 RKO). Auslagen für Unterkunft werden für den Tag des Ausladens des Umzugsguts nur erstattet, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung unumgänglich ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise von höchstens zwei Personen an den neuen Wohnort zum Besichtigen der Wohnung. Dabei werden höchstens die Auslagen für zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage erstattet.

(3) Die Fahrauslagen für eine Reise des Mitarbeiters an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden wie Auslagen bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 6

Wohnungsbeschaffungskosten

(1) Die Kosten für das Suchen einer familiengerechten Mietwohnung können bis zur Höhe von drei Monatsmieten erstattet werden.

(2) Entsteht durch den Wohnungswechsel eine doppelte Mietbelastung, so können die zusätzlichen Mietaufwendungen längstens für drei Monate erstattet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Umzügen in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 7

Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen

(1) Der Umziehende, der am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand hatte und einen solchen nach dem Umzug wieder einrichtet, erhält ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten eine pauschale Vergütung für alle sonstigen Auslagen. Diese Vergütung beträgt 700 DM.

(2) Die pauschale Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jedes nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigende Kind um 125 DM.

(3) Die pauschale Vergütung kann bis um 40 v.H. erhöht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ein dienstlich notwendiger Umzug oder ein Umzug im dienstlichen Interesse vorausgegangen war oder in der neuen Wohnung besondere räumliche Verhältnisse vorliegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Umzüge in die Ruhestandswohnung, für Umzüge von Hinterbliebenen und für Umzüge aus Anlaß der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes.

§ 8

Verfahren

(1) Die Umzugskostenvergütung muß bei Kirchenbeamten und privatrechtlich angestellten Mitarbeitern vor dem Umzug schriftlich vom Anstellungsträger zugesagt worden sein (Hinweis: gilt nicht bei Umzügen von Pfarrern nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Vor Vergabe des Auftrages hat der Umziehende von drei verschiedenen Speditionsfirmen Angebote einzuholen und bei der Antragstellung mit vorzulegen. Der Auftrag ist dem Unternehmen mit dem preisgünstigsten Angebot zu erteilen.

(3) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Auf schriftlichen Antrag kann eine Abschlagszahlung auf die Umzugskostenvergütung gewährt werden.

(4) Der Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges bei der zuständigen Dienststelle schriftlich geltend zu machen.

(5) (gestrichen)

§ 9

Anwendung von Bestimmungen des Landesrechts

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

§ 10

Umzugskostenerstattung in besonderen Fällen

In besonders gelagerten Fällen, in denen eine Umzugskostenvergütung nach § 2 nicht vorgesehen ist, kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats zur Vermeidung unbilliger Härten eine Erstattung der Umzugskosten bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung gewährt werden; in der Regel werden nur Beförderungskosten ersetzt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher getroffenen einschlägigen Regelungen.

Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Verordnung der Erstattung von Umzugskosten (Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung – ABest-UKVO)

vom 10. August 1983 (Abl. 50 S. 566) in der Fassung vom 24. Januar 1995

Zur Ausführung dieser Verordnung wird bestimmt:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Hinterbliebene im Sinne der Umzugskostenverordnung sind die Anspruchsberechtigten für Sterbegeld, vor allem die Witwe, die leiblichen Abkömmlinge oder die an Kindes statt angenommenen Kinder.

Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen):

1.1 Umzugskostenvergütung der Pfarrer (§ 2 Abs. 1)

Umzugskostenvergütung erhalten auch Pfarrer im unständigen Dienst der Landeskirche (vgl. § 2 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz). Auf die Beschränkungen bei Umzügen aus Anlaß der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in den §§ 4 Abs. 7, 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 der Verordnung wird verwiesen.

1.2 Ausscheiden aus dem unmittelbaren Dienst (§ 2 Abs. 1)

Im Falle einer Beurlaubung nach §§ 50 bis 53 Württ. Pfarrergesetz wird die Räumung der seitherigen Dienstwohnung wie ein Umzug nach § 2 Abs. 1 behandelt, wenn die Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt. Bei Beurlaubung aus privaten Gründen (z.B. Erziehungsurlaub) wird eine Umzugskostenvergütung nur bei der Rückkehr in den unmittelbaren Dienst gewährt. Satz 2 gilt bei Entlassung aus dem landeskirchlichen Dienst entsprechend.

1.3 Räumung einer Dienstwohnung (§ 2 Abs. 2)

Die Regelung ist nicht für Dienstmietwohnungen anzuwenden; für sie gilt § 2 Abs. 4 Nr. 3. Eine Umzugskostenvergütung anläßlich der Räumung einer Dienstwohnung kann auch Kirchenbeamten und privatrechtlich angestellten Mitarbeitern im Falle von Beurlaubungen oder Entlassungen nur entsprechend den nach Nr. 1.2 für Pfarrer geltenden Bestimmungen gewährt werden.

1.4 Häusliche Gemeinschaft (§ 2 Abs. 3)

Eine häusliche Gemeinschaft setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft voraus.

1.5 Neueinstellungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1)

Die Umzugskostenvergütung bei Neueinstellungen soll nicht die Regel sein, sondern die Ausnahme. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Zusage vertreten werden kann.

Ein besonderes dienstliches Interesse an der Neueinstellung liegt vor, wenn die zu besetzende Stelle nicht aufgrund einer allgemeinen Ausschreibung besetzt werden konnte oder ein Bewerber mit besonderer Befähigung (z.B. wenn sich aus der Beschreibung der Stelle ergibt, daß diese aufgrund ihrer persönlichen Eigenart nur von einer spezialisierten Fachkraft ausgefüllt werden kann) gewonnen werden soll. Allgemein sollen bei der Einstellung von Berufsanfängern keine Umzugskosten gewährt werden.

1.6 Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2)

Eine nur vorübergehende oder leichte Erkrankung rechtfertigt die Zusage einer Umzugskostenvergütung nicht. Eine solche muß auch bei nicht besserungsfähigen Dauererkrankungen unterbleiben, bei denen ein Ortswechsel ohne Einfluß auf das Krankheitsbild bleibt. Den Nachweis über Heilungs- oder Besserungsaussichten bei einem bestimmten Ortswechsel hat der Antragsteller durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis auf seine Kosten zu führen.

1.7 Räumung einer kirchlichen Wohnung (§ 2 Abs. 4 Ziff. 3)

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für Beamte und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) endet mit dem Ausscheiden des Mieters aus dem jeweiligen kirchlichen Dienstverhältnis auch das Mietverhältnis (siehe auch Mustermietvertrag). In solchen Fällen ist keine Umzugskostenvergütung zu gewähren, da die Beendigung des Mietverhältnisses im Mietvertrag vereinbart worden ist. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob die Räumung tatsächlich auf dienstliche Veranlassung hin geschehen soll; im anderen Fall kann keine Umzugskostenvergütung gewährt werden.

1.8 Zunahme der Kinderzahl (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4)

Diese Umzüge erfolgen in der Regel ohne dienstliche Veranlassung. Der Anlaß hierfür ist persönlicher Art. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn ihre Zimmerzahl um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Mitarbeiters gehörende Person nur ein Zimmer zugewilligt werden. Die Größe der einzelnen Zimmer kann hierbei keine Rolle spielen.

1.9 Beschränkung der Umzugskostenvergütung (§ 2 Abs. 5)

Eine Beschränkung der Höhe nach ist z.B. die Erstattung von 50 v.H. der erstattungsfähigen Auslagen, eine Beschränkung auf einzelne Erstattungstatbestände ist z.B. die Beschränkung auf Beförderungsauslagen. Beschränkungen der Umzugskostenvergütung sind mit der Erstattungszusage dem Umziehenden schriftlich bekanntzugeben.

Zu § 4 (Beförderungskosten):

1.1 Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 1)

Zu den notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes gehören a) die reinen Auslagen für das

Befördern (Nr. 1.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 8 UKVO), b) unvermeidbare Standgelder, c) Prämie für Transportversicherung. Kosten für Berufspacker (zzgl. An- und Abfahrtszeit) werden nur bis zu zehn Stunden erstattet. Der Oberkirchenrat kann in Fällen nachgewiesener erheblicher gesundheitlicher Belastungen des Antragstellers oder seines Ehegatten oder in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen. Zu den notwendigen Auslagen zählen nicht die handwerklichen Arbeiten wie z.B. Schreiner- und Elektroarbeiten. Für Kinder, die während des Umzuges ihren Zivil- oder Grundwehrdienst ableisten, werden ebenfalls zehn Kubikmeter anerkannt, wenn das ihnen zuzuordnende Umzugsgut auch nach dem Umzug noch zu dem der Eltern oder des Elternteils gehört, dessen Haushalt das Kind zuzurechnen ist.

1.2 Umzugsgut (§ 4 Abs. 1)

Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden befinden.

1.3 Anerkannte Höchstsätze (§ 4 Abs. 2 und 3)

Die Höhe des Erstattungsbetrages ist familiengerecht gestaffelt. Hiervon kann in besonders begründeten Fällen (z.B. Versetzung, § 2 Abs. 3) abgewichen werden. Die Entscheidung muß der Oberkirchenrat vor dem Umzug schriftlich treffen.

1.4 Selbst durchgeführte Umzüge (§ 4 Abs. 5 und 6)

Die Transportversicherung kann der Umziehende beim Oberkirchenrat beantragen. Sonstige Risiken trägt der Umziehende.

1.5 Umzüge nach oder von Orten außerhalb des Gebiets der Württ. Landeskirche (§ 4 Abs. 8)

In Fällen des § 4 Abs. 8 werden Beförderungskosten nur insoweit erstattet, als diese auch bei einem Umzug innerhalb des Gebiets der Evang. Landeskirche in Württemberg angefallen wären. Hierfür werden 350 km angesetzt.

Zu § 5 (Reisekosten):

Auf die Reisekostenordnung (RKO) und die Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Zu § 6 (Wohnungsbeschaffungskosten):

1.1 Kosten für das Suchen einer Wohnung (§ 6 Abs.1)

Beitragsfähig sind die notwendigen Aufwendungen für das Suchen einer Wohnung, einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühren von Maklern oder anderen Vermittlern. Es können nur Vermittlungsgebühren erstattet werden, die zur Erlangung einer familiengerechten Mietwohnung notwendig sind, höchstens jedoch bis zu drei Monatsmieten.

1.2 Zusätzliche Mietaufwendungen (§ 6 Abs. 2)

Zusätzlich entstandene Mietaufwendungen für die bisherige oder neue Wohnung können nur erstattet werden, wenn diese nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder genutzt wurde. Erstattet wird der Mietaufwand für die jeweils nicht genutzte Wohnung. Mietaufwendungen sind die übliche Miete ohne Nebenabgaben (Kaltmiete).

1.3 Wohnung im eigenen Haus oder Eigentumswohnung

Die Gleichstellung der Wohnung im eigenen Haus oder der Eigentumswohnung mit einer Mietwohnung gilt nur für die bisherige Wohnung.

Zu § 7 (Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen):

1.1 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugsauslagen (§ 7 Abs. 1 und 2)

Hier wird ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten eine pauschale Vergütung gewährt. Eine Erhöhung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 der Verordnung möglich.

1.2 Kindergeldberechtigende Kinder (§ 7 Abs. 2)

Die Erhöhung der pauschalen Vergütung wird auch für Kinder gewährt, die während des Umzuges ihren Zivil- oder Grundwehrdienst ableisten, wenn diese nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigen sind.

1.3 Häufigkeitszuschlag und Zuschlag für besondere räumliche Verhältnisse (§ 7 Abs. 3)

Für den Umzug muß ein dienstliches Erfordernis vorgelegen haben. Insbesondere ist Voraussetzung, daß ein Hausstand vorhanden war und wieder eingerichtet worden ist und zwar auch beim früheren Umzug. Der Häufigkeitszuschlag berechnet sich im übrigen der Höhe nach aus der pauschalen Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Die besonderen räumlichen Verhältnisse in der neuen und seitherigen Wohnung sind zu belegen. Abs. 3 wird nicht angewandt bei Umzügen aus Anlaß der Trennung eines Ehepaares.

Zu § 8 (Verfahren):

1.1 Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 8 Abs. 1)

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung hängen die gesamten Leistungen der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung ab. Deshalb sind in der schriftlichen Zusage die jeweiligen Leistungen aufzuführen. Die Zusage hat im Interesse des Mitarbeiters schriftlich zu erfolgen.

1.2 Angebote/Auftragserteilung (§ 8 Abs. 2)

a) Bei Umzügen, die mit einem Spediteur durchgeführt werden, hat der/die Umziehende zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen mindestens drei selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Abgabe von Kostenvoranschlägen für das Befördern des gesamten Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung zu beauftragen. Zur Sicherung eines echten Wettbewerbs hat der/die Umziehende die Kostenvoranschläge selbst einzuholen und darf dies nicht einem Spediteur überlassen. Die Kostenvoranschläge sind dem Antrag auf Umzugskostenvergütung beizufügen und deren Selbstbeschaffung schriftlich zu bestätigen. Außerdem ist schriftlich zu versichern, daß neben den eingereichten Kostenvoranschlägen keine günstigeren Angebote vorgelegen haben.

b) Alle Kostenvoranschläge müssen die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Umzugsleistungen sind daher mit besonderer Preisangabe in das Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags aufzunehmen. Einzeln auszuweisen sind insbesondere

- der Umfang des Umzugsgutes (benötigter Laderaum in Kubikmeter),
- die Frachtkosten von Haus zu Haus,
- der Zeitaufwand und die Lohnkosten für das Be- und Entladen sowie für die im einzelnen zu bezeichnenden Nebenleistungen (z. B. für Montagearbeiten oder das Ein- und Auspacken) sowie
- der Umfang und die Kosten des Packmaterials.

Bei Kostenvoranschlägen mit einem Pauschalpreis sind die einzelnen Leistungen ebenfalls auszuweisen; lediglich eine Preisangabe für die Teilleistungen ist insoweit nicht erforderlich.

Die Kostenvoranschläge müssen außerdem stets auch einen Gesamtpreis enthalten, den der Spediteur verbindlich als Obergrenze für den Rechnungsbetrag anerkannt hat (Festpreis).

Für die Kostenvoranschläge sind die dem Vordrucksatz „Antrag auf Umzugskostenvergütung“ beigefügten Formulare „Leistungsbeschreibung“ zu verwenden.

c) Die notwendigen Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Festpreis werden unter Abzug der Kosten für nichterbrachte Teilleistungen erstattet. Der/die Umziehende hat im Antrag auf Umzugskostenvergütung anzugeben, ob alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden. Höhere Kosten können nur in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sie auf Gründen beruhen, die erst nach Abschluß des Umzugsvertrages eingetreten und weder vom Spediteur noch vom Umziehenden zu verantworten sind.

d) Wenn dem Antrag auf Umzugskostenvergütung nicht mindestens drei Kostenvoranschläge nach Buchst. a) und b) beigefügt werden, sind die tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nur in Höhe von 70 v. H. der nach Abzug von evtl. Preisnachlässen gezahlten Beträge anzuerkennen.

e) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Unternehmen und dem/der Umziehenden zustande. Der Oberkirchenrat ist nicht Auftraggeber.

Zu § 11 (Inkrafttreten):

Durch die Umzugskostenverordnung haben die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit verloren.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Biberach und dem Evangelischen Kirchenbezirk Ravensburg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. März 1995
AZ 15.2 Ravensburg Ki.Bez. Nr. 129

Der Evang. Kirchenbezirk Biberach hat mit dem Evang. Kirchenbezirk Ravensburg nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Kindergartenfachberatung auf den Evang. Kirchenbezirk Ravensburg geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evang. Oberkirchenrats vom 7. März 1995 genehmigt

und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Fachberatung in Kindertageseinrichtungen zwischen den Kirchenbezirken Biberach und Ravensburg

Die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die evang. Kindertageseinrichtungen erfüllen einen vom Staat und von der Öffentlichkeit anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag in Ergänzung zur Familie.

Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und einem durch diesen geprägten Menschenbild. Sie stellt ein dementsprechendes pädagogisches Angebot dar.

Die evang. Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für eine qualifizierte Arbeit in ihren Kindertageseinrichtungen. Dies wird unterstützt und gefördert durch die Einrichtung einer Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen.

Beratung und Fortbildung sind gegenüber den Mitarbeiterinnen der Einrichtungen keine hierarchisch übergeordnete Tätigkeit. Sie sollen im Vertrauen zwischen Mitarbeiterinnen und der Fachberatung getragen sein. Es geht um eine Tätigkeit, bei der die persönliche und fachliche Hilfestellung und die Qualifizierung der Arbeit im Vordergrund steht.

§ 1

Aufgaben

(1) Der Kirchenbezirk Ravensburg übernimmt für die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg die fachliche Begleitung der evang. Kindertageseinrichtungen im Bereich der beiden Kirchenbezirke entsprechend der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evang. Kindertagesstätten vom 20. November 1990.

(2) Die Begleitung von Kindertageseinrichtungen, die nicht in kirchlicher Trägerschaft stehen, deren Träger aber dem Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. angehören, wird durch Vereinbarung mit dem Träger geregelt.

(3) Der Kirchenbezirk Ravensburg kann durch Vereinbarung mit den Trägern auch die Begleitung sonstiger Kindertageseinrichtungen im Bereich der beiden Kirchenbezirke übernehmen, soweit die erforderlichen Fachkräfte dazu vorhanden sind.

§ 2

Anstellung der Fachkräfte

(1) Der Kirchenbezirk Ravensburg stellt im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen Fachkräfte an.

(2) Der Dienstsitz der Fachkräfte ist Weingarten/Ravensburg.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht nimmt der Schuldekan wahr. Dabei nimmt er in wichtigen Fragen die Beratung des Evang. Landesverbandes für Tageseinrichtungen für Kinder in Anspruch.

(2) Der Kirchenbezirk Ravensburg bildet einen beschließenden Ausschuß, der für die Anstellung und Entlassung der Fachkräfte sowie für die Fachaufsicht zuständig ist. Die Besetzung dieses Ausschusses erfolgt gemeinsam mit dem Kirchenbezirk Biberach.

Dem Ausschuß gehören an:

1. der Schuldekan als Vorsitzender,
2. die Dekane von Biberach, Friedrichshafen und Ravensburg,
3. je ein/e von den beiden Kirchenbezirksausschüssen zu benennende/r Beauftragte/r,
4. die Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstellen Biberach und Ravensburg mit beratender Stimme,
5. Der Ausschuß kann weitere Personen zur Beratung zuziehen, insbesondere soll der Evang. Landesverband bei Grundsatzfragen beteiligt werden.

(3) Die Anstellung und Entlassung von Fachkräften erfolgt im Benehmen mit dem Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.

(4) Bei der Ausübung der Fachaufsicht wird der Landesverband mit Stimmrecht beteiligt.

§ 4

Finanzierung

Soweit sonstige Einnahmen für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nicht ausreichen, werden die Ausgaben von den beiden Kirchenbezirken nach dem Verhältnis 40 (KB Biberach) : 60 (KB Ravensburg) getragen.

§ 5

Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem der beiden Kirchenbezirke mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg in Kraft.

Ravensburg/Biberach, den 17. Februar 1995

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1994/95

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 1995 AZ 22.51-3 Nr. 134

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1995 bestanden:

[Redacted list of names]

[Redacted text block]

Dr. Daur

Karfreitagsoffer 1995

Erlaß des Oberkirchenrats vom 27. Februar 1995 AZ 52.13-6 Nr. 93

Das Opfer am Karfreitag 1995 ist schwerpunktmäßig für den kirchlichen und diakonischen Wiederaufbau in der Slowakei und in Rumänien bestimmt. Es steht unter dem Motto „Hoffnung für Osteuropa“.

Der Umbruch in Europa ist eine der größten Herausforderungen seit dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Traum vom „gemeinsamen Haus Europa“ kann Wirklichkeit werden. Vor uns steht aber auch der Alptraum von Zerstörung und tiefem menschlichen Leid, wie wir es gegenwärtig im ehemaligen Jugoslawien und in anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks erleben. Vor uns liegt eine besondere Aufgabe.

In vielfältiger Weise haben evangelische Christen in den letzten Jahren mit Paketen, Hilfstransporten und finanziellen Opfern geholfen. Dafür sei allen, die sich hier beteiligten, herzlich gedankt. Aus den bisherigen Unterstützungen müssen jetzt längerfristige Hilfen erwachsen, die auf eine grundlegende Verbesserung der Lebenssituation in Osteuropa zielen.

Das Karfreitagsopfer in Württemberg wird in Verbindung mit der Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ erbeten. Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Diakonie rufen zusammen mit dem Gustav-Adolf-Werk, dem Martin-Luther-Bund und den Freikirchen in diesem Jahr zum zweiten Mal zu dieser Spendenaktion auf.

Ich bitte Sie um Ihre Hilfe, mit einem großzügigen Opfer an dem „gemeinsamen Haus Europa“ mitzubauen, in dem die Hoffnung einen festen Platz hat.

E b e r h a r d t R e n z

Dienstnachrichten

[Redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Februar 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. März 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. April 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 1995

[Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 1995

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. Juli 1995

[Redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Februar 1995

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 2. Dezember 1994 (Abl. 56 S. 330) wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Bei Mitarbeitern, auf deren Antrag im Rahmen von § 6 Abs. 2 Satz 2 die steuerlichen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen pauschaliert werden, wird die nach den Abs. 2 und 3 zu gewährende Vergütung auf die hierfür festgesetzten steuerlichen Höchstbeträge gekürzt, mindestens aber um den Gesamtbetrag, der als pauschalierte steuerliche Abgabe aus dem steuerpflichtigen Teil der Vergütung anfällt. Anstelle der Zuwendung nach Abs. 5 wird die jeweilige Monatsvergütung um ein Zwölftel der Zuwendung erhöht.“

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bei Buchst. c sind die Worte „bei demselben Dienstgeber“ durch „(§ 47)“ zu ersetzen.

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Dienstreisen

Amtsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Auslieferung...

Bericht der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Februar 1995

§ 1

Die kirchliche Auslieferung (KAO) vom 17. April 1994 (S. 173) wird geändert durch Beschluss vom 12. April 1995 (S. 370) wird wie folgt geändert: